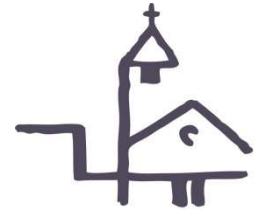




Förderverein Friedenskirche e.V.

Solalindenstr. 39, 81825 München
E-Mail: info@foerderverein-friedenskirche.de
www.foerderverein-friedenskirche.de



Satzung

Präambel:

Der leichten Lesbarkeit halber wird in der folgenden Satzung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint. Vorstandsämter sollen möglichst paritätisch besetzt werden.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein Friedenskirche**".
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "**eingetragener Verein**" in der abgekürzten Form "**e.V.**".
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinde der Friedenskirche, Solalindenstr. 39, 81825 München, bei

- der Durchführung sozialer, humanitärer und kultureller Aufgaben,
- der Jugendarbeit sowie
- Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege ihres Anwesens dienen.

§3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch organisatorische und logistische Hilfestellungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Aufwendungen, die einem Mitglied aufgrund seiner Vereinstätigkeit entstehen, erstattet werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, volljährigen Personen werden sowie juristische Personen, Körperschaften und sonstige Institutionen, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

a. Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

b. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

c. Streichung der Mitgliedschaft

Der Vorstand hat vor der Einleitung des im Folgenden beschriebenen Verfahrens soziale Gesichtspunkte (z.B. familiäre und/oder berufliche Situation) in die Überlegungen mit einzubeziehen. Der Vorstand kann beschließen, auf das Verfahren im Einzelnen ganz oder zeitlich begrenzt zu verzichten.

1. Ein Mitglied kann durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein ausscheiden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied bekannt gemacht wird.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Eine Staffelung der Beiträge nach sozialen und familiären Gesichtspunkten soll vorgenommen werden.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus, auch für den Monat des Eintritts zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 8 bis 10 der Satzung)
- b. der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und beschließt über alle grundsätzlichen Belange des Vereins. Dies sind insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Revisors/der Revisoren
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6 Abs. 2)
- grundsätzliche Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel (Richtlinienkompetenz)

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch
 - mindestens einmal jährlich
 - nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen 3 Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizulegen.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Verlangen mehr als ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, diese innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben: Über die Annahme der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung,
3. Der Vorstand legt einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht entweder selbst oder durch einen von diesem bevollmächtigten Vertreter ausüben. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Fördervereins Friedenskirche e.V. sein und darf maximal drei Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend (oder vertreten) sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur zweiten Versammlung kann als Eventualeinladung mit der Einladung zur 1. Mitgliederversammlung verbunden werden. Der Termin der zweiten Mitgliederversammlung kann am selben Tag wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Wahlvorschläge können vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder für den Fall, dass kein schriftlicher Vorschlag vorliegt, während der Mitgliederversammlung per Zuruf eingebracht werden.
7. Die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
5. Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Revisors bzw. der Revisoren erfolgt grundsätzlich in schriftlicher und geheimer Form. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch in anderer Form erfolgen (z. B. per Akklamation).
7. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
12. Vorstandsmitglieder, die sich als für das Amt als nicht geeignet oder unzuverlässig erweisen, können im Rahmen einer Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel gemäß der Richtlinienkompetenz der Mitgliederversammlung
 - Buchführung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Bericht in der Mitgliederversammlung.
3. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor, der die Rechnungsprüfung vornimmt und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse überwacht.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Friedenskirche, Solalindenstr. 39, 81825 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2005 beschlossen und in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

In der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2007 wurde die Einfügung des § 10 Nr. 4 und die Änderung des § 10 Nr. 5 (ehemaliger § 10 Nr. 4) beschlossen.